

# **Bericht und Antrag der Spezialkommission 2016/5 «Tourismusförderungsgesetz»**

16-125

Vom 8. September 2016

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Volks-Nein zum Tourismusgesetz im Oktober 2015 fehlt ab 2016 eine gesetzliche Grundlage, um eine Vermarktung des Kantons Schaffhausen als Tourismusregion zu fördern. Nachdem der Kantonsrat im Januar 2016 die Volksmotion «Gegen den Kahlschlag im Tourismus» erheblich erklärt hat, besteht der Auftrag zur Ausarbeitung einer neuen gesetzlichen Grundlage zur Tourismusförderung. Die dazu eingesetzte Spezialkommission 2016/5 hat den Bericht und Antrag des Regierungsrats betreffend Tourismusförderungsgesetz vom 15. März 2016 (Amtdruckschrift 16-42) an fünf Sitzungen beraten. Die Vorlage wurde vom zuständigen Regierungsrat Ernst Landolt sowie seitens der Verwaltung von Daniel Sattler, Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements, vorgestellt und vertreten. Zudem wurde Walter Herrmann, Leiter der Projektgruppe, die die Zukunft von Schaffhauserland Tourismus sicherstellen soll, als Auskunftsperson im Sinn von Art. 31 lit. a des Kantonsratsgesetzes zu drei Sitzungen der Kommission beigezogen. Das Protokoll führte Veronika Michel.

## **1. Neukonzeption der gesetzlichen Grundlage durch den Regierungsrat**

Der Regierungsrat unterbreitete eine Vorlage, bei der neu eine Tourismusförderung stark an die Erreichung von Wirkungszielen geknüpft wird. Diese werden in der Gesetzesvorlage ausdrücklich definiert und der Abschluss einer Leistungsvereinbarung wird davon abhängig gemacht, dass ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Erreichung dieser Wirkungsziele, entsprechende Strukturen und fachliche Fähigkeiten sowie eine angemessene Beteiligung an der Umsetzung des Konzeptes mit eigenerwirtschafteten Mitteln gegeben sind. Wie unter dem alten Recht wird dabei davon ausgegangen, dass die Höhe der eigenerwirtschafteten Mittel etwa gleich hoch ist wie die gesamten Förderbeiträge. Der Beitrag des Kantons fällt gegenüber der bisherigen gesetzlichen Grundlage deutlich tiefer aus, was über leicht höhere Beherbergungstaxen kompensiert werden soll.

## **2. Eintreten auf die Vorlage**

Kantonsrat Matthias Freivogel unterbreitete der Spezialkommission vor der ersten Sitzung der Spezialkommission einen umfassenden und inhaltlich in wesentlichen Punkten abweichenden Gesetzesentwurf als Gegenvorschlag zur Vorlage des Regierungsrats.

Mit 6 : 3 Stimmen wurde beschlossen, auf die Vorlage des Regierungsrats einzutreten und den Gegenvorschlag von Matthias Freivogel in der Detailberatung der Vorlage des Regierungsrats gegenüber zu stellen.
--

### 3. Detailberatung

Die Kommission hat sich eingehend mit der Vorlage des Regierungsrats auseinandergesetzt. Diese beschränkt die staatliche Tourismusförderung auf die Förderung und Lenkung privater Initiativen. Kantons- und Gemeindebeiträge sowie eine Tourismusabgabe sind danach nur vorgesehen, wenn ein wesentlicher Teil der Tourismusbranche ihre Kräfte in einer Tourismusorganisation bündelt, gemeinsam auftritt und in angemessener Weise selbst erwirtschaftete Mittel beisteuert. Der Regierungsrat hat eine Beherbergungsabgabe (wird vom Beherberger bezahlt) und keine Kurtaxe (wird vom Gast bezahlt) vorgesehen. Die Beherbergungsabgabe soll von der Tourismusorganisation eingezogen werden. Organisiert sich die Tourismusbranche nicht in einer Tourismusorganisation, entfällt automatisch auch der Einzug der Beherbergungsabgabe und diese muss nicht bezahlt werden. Kanton und Gemeinden bezahlen in diesem Fall ebenfalls keine Beiträge.

Die Vorlage des Regierungsrats ist auf schlanke Strukturen und die Eigeninitiative der Tourismusbranche ausgerichtet. Sie birgt aber das Risiko, dass der Tourismus zeitweise nicht oder nur sehr punktuell gefördert wird. Zudem müssen die Beherbergungsbetriebe die Beherbergungsabgaben in ihre Übernachtungspreise einberechnen. Dies hat auf Buchungsportalen (die Suchabfrage wird dort regelmässig nach den Preisen sortiert) einen Wettbewerbsnachteil zur Folge.

Die Kommission erachtet es als zweckmässiger, keine Beherbergungsabgaben, sondern Kurtaxen einzuführen und den Gast direkt in die Pflicht zu nehmen. Dadurch musste nicht nur der Einzug dieser Abgaben neu geregelt werden, sondern auch die Verwendung der Mittel. Die von den Gästen bezahlte Kurtaxe muss auch diesen zugutekommen. Die Kurtaxe soll zudem auch dann entrichtet werden, wenn keine Tourismusorganisation besteht. Gleiches gilt für die Kantons- und Gemeindebeiträge. Der Regierungsrat ist in diesem Fall – im Sinn eines Auffangtatbestandes – für eine minimale Tourismusförderung verantwortlich.

Die durch diese Änderungen erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen werden nachfolgend unter den jeweiligen Gesetzesartikeln beschrieben.

#### Art. 1

Inhaltlich folgt die Kommissionsvorlage weitgehend der Regierungsvorlage, geht aber insofern über diese hinaus, als sie die Tourismusförderung explizit als Aufgabe des Kantons und der Gemeinden definiert. Zudem soll die Zielsetzung, Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen, stärker betont werden. Mit der Aufteilung in drei Absätze soll der Artikel zudem übersichtlicher und besser verständlich werden.

Die Kommission stimmte Art. 1 in der neuen Fassung mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

#### Art. 2 lit. b

Bereits heute werden in den Tourist-Offices zahlreiche Dienstleistungen angeboten, von denen wesentlich auch die einheimische Bevölkerung profitiert. Dieser Mehrwert für die einheimische Bevölkerung soll vor dem Hintergrund der Kantons- und Gemeindebeiträge langfristig gesichert werden.

Die Kommission stimmte Art. 2 lit. b in der neuen Fassung einstimmig zu.

#### Art. 2 lit. c

Der Wechsel von einer Beherbergungsabgabe zu einer Kurtaxe erfordert eine andere Ausrichtung bei der Verwendung der Mittel. Das bisherige Wirkungsziel einer Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste und Steigerung der Wertschöpfung (Vorlage des Regierungsrats Art. 2 lit. b) entfällt, da dieses durch die Beherbergungsabgaben finanziert worden wäre. Neu steht der Zweckbestimmung der Kurtaxen folgend der Mehrwert für die Gäste in Form von Informationen für diese im Vordergrund.

Die Kommission stimmte dem neuen Art. 2 lit. c einstimmig zu.

#### Art. 3

Mit der Einführung des Begriffs «Förderbeiträge» wird die Mittelvergabe sprachlich von der Mittelherkunft («Beiträge» des Kantons und der Gemeinden und Kurtaxen [Art. 3 Abs. 1]) abgegrenzt. Zudem wird die Anpassung der Wirkungsziele gemäss Art. 2 nachvollzogen.

Die Kommission stimmte Art. 3 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 4 Abs. 2

Allen interessierten Kreisen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich als «Tourismusorganisation» zu bewerben. Die Publikation dient dabei der Information dieser interessierten Kreise. Es handelt sich folglich bei dieser Publikation explizit nicht um eine Ausschreibung im Sinn eines Submissionsverfahrens.

Die Kommission stimmte dem neuen Art. 4 Abs. 2 mit 7 : 0 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu.

#### Art. 4 Abs. 3

Die Kommission hat sich mit der Bedeutung des Ausschlusses eines Rechtsanspruchs auf die Ausrichtung von Beiträgen auseinandergesetzt. Dieser folgt als Konsequenz aus dem Umstand, dass auch dann nur einer Organisation Beiträge ausgerichtet werden sollen, wenn mehr als eine Organisation die Voraussetzungen erfüllen würden. Es versteht sich jedoch von selbst, dass der Regierungsrat jeden Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen mit der nötigen Ernsthaftigkeit prüfen muss.

Die Kommission stimmte der unveränderten Beibehaltung von Art. 4 Abs. 3 mit 5 : 2 Stimmen bei zwei Enthaltungen zu.

#### Art. 5 Abs. 3

Bei der Tourismusorganisation muss es sich von Gesetzes wegen um eine Organisation handeln, die durch ihre Mitglieder breit abgestützt ist und entsprechend eine gewisse Öffentlichkeit hat. Vor diesem Hintergrund ist es angebracht, die Leistungsvereinbarung zugunsten der Transparenz zu publizieren. Die Publikation kann formlos erfolgen, solange sie der Öffentlichkeit leicht zugänglich ist wie zum Beispiel im Internetauftritt des Kantons oder der Tourismusorganisation.

Die Kommission stimmte dem neuen Art. 5 Abs. 3 mit 8 : 0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

#### Art. 6

Die Kommission hat die vom Regierungsrat vorgeschlagene Höhe des Kantonsbeitrags eingehend diskutiert. An dieser wurde festgehalten, weil der Kanton in gleichem Masse wie die Gemeinden an die Tourismusförderung beitragen soll. Ein Beitrag von 250'000 Franken entspricht etwa der Summe aller Gemeindebeiträge und soll pauschal im Gesetz festgesetzt werden.

Die Kommission lehnte entsprechend einen Antrag, wonach der Kantonsbeitrag analog der Gemeindebeiträge an die Einwohnerzahlen zu knüpfen sei, mit 6 : 3 Stimmen ab. Eine Reduktion der Kantonsbeiträge auf 240'000 Franken wurde mit 5 : 4 Stimmen und eine Reduktion des Kantonsbeitrags auf 180'000 Franken mit 6 : 3 Stimmen abgelehnt.

#### Art. 7

Die Kommission hat sich intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob die als touristisch definierten Gemeinden wie vorgesehen einen höheren Gemeindebeitrag leisten sollen. Der Antrag, dass alle Gemeinden zwei Franken bezahlen sollen wurde mit 6 : 2 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt. Die Beiträge der Gemeinden Neuhausen am Rheinfl, Schaffhausen und Stein am Rhein wurden in einer frühen Phase der Beratung noch mit 5 : 4 Stimmen auf drei Franken pro Einwohner reduziert, im Rahmen eines Rückkommens aber wieder mit 6 : 3 Stimmen auf vier Franken pro Einwohner in die ursprüngliche Fassung zurückgeführt. Der Antrag, dass alle Gemeinden drei Franken pro Einwohner bezahlen sollen, wurde mit 5 : 3 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

#### Art. 8 Abs. 1

Die meisten Tourismusorte kennen eine Kurtaxe. Diese ist bei den Gästen akzeptiert und wird zuzüglich zu den Beherbergungskosten bezahlt. Der Beherberger kann seine Preise dadurch unabhängig von der Kurtaxe – beziehungsweise zuzüglich Kurtaxe – kalkulieren. Dies ist insbesondere im Wettbewerb über Buchungsportale wichtig. Dort werden die Preise ohne Kurtaxe verglichen. Eine Beherbergungsabgabe wäre demgegenüber «inklusive», was ein Nachteil im direkten Vergleich wäre.

Die Kommission beschloss mit 5 : 4 Stimmen, die Beherbergungsabgabe durch eine Kurtaxe zu ersetzen. Zudem hat die Kommission einstimmig beschlossen, dass die Kurtaxe in jedem Fall einzuziehen ist – also auch dann, wenn keine Leistungsvereinbarung mit einer Tourismusorganisation zustande kommt.

#### Art. 8 Abs. 2

Die Kommission hat sich im Rahmen ihrer Beratung mit der Frage beschäftigt, wie mit der gelegentlichen entgeltlichen Beherbergung von Gästen beispielsweise über Airbnb umzugehen sei. Dabei wurde insbesondere eine Bagatellgrenze für die Kurtaxe abgelehnt. Zur Verdeutlichung wurde das Wort «kommerziell» gestrichen. Die Kommission war der Meinung, dass «kommerziell» neben «gegen Entgelt anbieten» überflüssig sei. Zudem entsteht dadurch der Eindruck, dass eine gewisse Regelmässigkeit im Sinn von «gewerbsmässig» erforderlich sei. Die Kurtaxe ist jedoch bei jeder entgeltlichen Beherbergung durch den Gast zu entrichten, respektive vom Beherberger einzuziehen.

Die Kommission stimmte Art. 8 Abs. 2 in der neuen Fassung mit 7 : 1 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

#### Art. 8 Abs. 4

Ursprünglich war eine durch den Beherberger (i.d.R. Hotel) zu bezahlende Beherbergungsabgabe vorgesehen. Da diese einen direkten Einfluss auf die Preisberechnung hatte, sollte sie nur über eine referendumsfähige Gesetzesanpassung geändert werden können. Die nun eingeführte Kurtaxe ist vom Gast separat zu zahlen und fliesst nicht in die Preisberechnung ein. Es besteht daher keine Veranlassung, die Anpassung der Höhe der Kurtaxe einem referendumsfähigen Entscheid zu unterstellen.

Die Kommission stimmte dem neuen Art. 8 Abs. 4 einstimmig zu.

#### Art. 9 Abs. 1

Die Kurtaxe ist vom Gast an den Kanton zu entrichten. Der Einzug soll wie in anderen Tourismusregionen durch den Beherberger erfolgen. Ohne abweichende Regelung bezeichnet der Regierungsrat die Stelle, an die die Kurtaxe weiterzuleiten ist, mit der Zuständigkeitsregelung in der Organisationsverordnung (SHR 172.101). Aktuell handelt es sich dabei um das Wirtschaftsamt.

Die Kommission stimmte Art. 9 Abs. 1 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 9 Abs. 2

Die Beherberger handeln beim Einzug der Kurtaxe stellvertretend für den Kanton. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, werden sie sanktioniert. Die Sanktion soll in Relation zum Umfang der finanziellen Auswirkung der Pflichtverletzung stehen und den Umständen im Einzelfall gerecht werden. Aus diesem Grund orientiert sich die Höhe der Strafabgabe an den nicht eingezogenen oder nicht weitergeleiteten Kurtaxen. Dem zuständigen Departement wird bei dieser Entscheidung ein Ermessensspielraum eingeräumt. Insbesondere wird nicht verlangt, dass die Höhe der Pflichtverletzung im Detail ermittelt werden muss. Dies würde einen Vollzug der Strafbestimmungen faktisch verunmöglichen. Ist die Pflichtverletzung als Solche erwiesen, kann bezüglich deren Höhe auf Erfahrungswerte bei vergleichbaren Beherbergern abgestellt werden.

Die Kommission stimmte Art. 9 Abs. 2 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 9 Abs. 3

Die Anpassungen in Art. 9 Abs. 3 dienen dem Nachvollzug der inhaltlichen Anpassung von Art. 9 Abs. 1.

Die Kommission stimmte Art. 9 Abs. 3 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 10

Die Anpassungen in Art. 10 dienen dem Nachvollzug der inhaltlichen Anpassung von Art. 9 Abs. 1.

Die Kommission stimmte Art. 10 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 11 Abs. 1

Die Tourismusförderung soll primär durch eine mit Förderbeiträgen von Kanton und Gemeinden sowie durch die Einnahmen aus Kurtaxen unterstützte Tourismusorganisation erfolgen, die selbst erwirtschaftete Mittel in mindestens etwa gleicher Höhe aufbringt. Im Sinn eines Auffangtatbestandes soll die Tourismusförderung aber auch dann aufrechterhalten werden, wenn keine Tourismusorganisation diese Aufgabe übernehmen will oder die Voraussetzungen dafür erfüllt. Beschränkt auf die Kantons- und Gemeindebeiträge sowie die Kurtaxen, aber ohne die eigenen Mittel, die eine Tourismusorganisation beisteuern müsste, hat der Kanton die Tourismusförderung in diesem Ausnahmefall vorübergehend mit kleinerem Aufwand zu übernehmen. Das bedeutet, er sollte zum Beispiel in einem provisorischen Tourismusbüro reduzierte Dienstleistungen der Tourist-Offices aufrechterhalten und eine Anlaufstelle für Touristen und Einheimische im Internet sicherstellen. Die Kommission trägt mit dieser Auffanglösung der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Tourismus Rechnung.

#### Art. 11 Abs. 2

Wegen der Zweckbindung der Kurtaxen sowie der Kantons- und Gemeindebeiträge sind diese bei einem Ertragsüberschuss separat auszuweisen und dürfen nicht in die allgemeinen Staatsmittel einfließen. Entsprechend ist ein Fonds im Sinn von Art. 23 des Finanzhaushaltsgesetzes einzurichten. Definitionsgemäss handelt es sich dabei um formell ausgeschiedene, rechtlich aber nicht verselbstständigte Teile des Staatsvermögens mit besonderer Zweckbestimmung. Dies erlaubt es, Ertrags- oder Aufwandüberschüsse bestimmungsgemäss in das Folgejahr zu übertragen.

Kommt keine Leistungsvereinbarung mit einer Tourismusorganisation zustande, wird der Regierungsrat eine kantonale Dienststelle mit einer reduzierten Tourismusförderung beauftragen (vgl. dazu oben zu Art. 11 Abs. 1). Er kann diese Aufgabe auch Dritten übertragen. Die Kommission hat damit der Ausnahmesituation dieser Regelung Rechnung getragen und die konkrete Umsetzung bewusst in der Kompetenz des Regierungsrats gelassen.

Die Kommission stimmte dem neuen Art. 11 Abs. 2 einstimmig zu.

#### Art. 11 Abs. 3

Dem Regierungsrat wird die erforderliche Verordnungskompetenz eingeräumt. Er wird von dieser aber erst Gebrauch machen müssen, wenn sich abzeichnet, dass keine Leistungsvereinbarung mit einer Tourismusorganisation zustande kommt.

Die Kommission stimmte dem neuen Art. 11 Abs. 3 einstimmig zu.

#### Art. 12 Abs. 1

Die Veranlagung der Kurtaxe durch die Beherberger beschränkt sich auf den Entscheid, ob Gäste in Anwendung von Art. 8 Abs. 3 von der Bezahlung einer Kurtaxe entbunden sind. Die Anfechtung dieses Entscheids beschränkt sich somit auf die Fälle, bei denen Gäste entgegen ihrer Einschätzung eine Kurtaxe bezahlen müssen. Sie sind daher nur durch das zuständige Departement und nicht durch den Gesamtregierungsrat zu entscheiden.

Die Kommission stimmte Art. 12 Abs. 1 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 13 Abs. 2

Angesichts der Zweckbindung der Kantons- und Gemeindebeiträge sowie der Kurtaxen ist auch im Fall einer Rückforderung von Förderbeiträgen ein Fondskonto einzurichten.

Die Kommission stimmte Art. 13 Abs. 2 in der neuen Fassung stillschweigend zu.

#### Art. 14 Abs. 1

Aufgrund der Ablehnung des letzten Tourismusförderungsgesetzes an der Urne entspricht es dem demokratischen Verständnis der Kommission, die neue Gesetzesvorlage in jedem Fall dem Volk zum Entscheid zu unterbreiten.

Die Kommission stimmte Art. 14 Abs. 1 in der neuen Fassung einstimmig zu.

#### Art. 14 Abs. 2

Durch die obligatorische Volksabstimmung wird der vorliegende Gesetzesentwurf nicht wie ursprünglich geplant per 2017 in Kraft gesetzt werden können. Zudem wird das Gesetz im Hinblick auf die Publikation der Aufforderung zur Bewerbung als Tourismusorganisation und

den Abschluss einer Leistungsvereinbarung voraussichtlich gestaffelt in Kraft gesetzt werden müssen. Der Entscheid über das Inkrafttreten ist daher dem Regierungsrat zu übertragen.

Die Kommission stimmte Art. 14 Abs. 2 in der neuen Fassung mit 7 : 0 Stimmen und zwei Enthaltungen zu.

#### **4. Schlussabstimmung und Antrag an den Kantonsrat**

Die Spezialkommission 2016/5 betreffend Tourismusförderungsgesetz beantragt dem Kantonsrat mit 6 : 2 Stimmen und einer Enthaltung dem Tourismusförderungsgesetz inklusive der im Anhang aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

*Für die Spezialkommission:*

*Martin Kessler, Präsident  
Franziska Brenn  
Iren Eichenberger  
Mariano Fioretti  
Matthias Freivogel  
Matthias Frick  
Walter Hotz  
Hedy Mannhart  
Manuela Schwaninger*

## Tourismusförderungsgesetz

vom

---

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden fördern zusammen gezielt den Tourismus.

Zweck

<sup>2</sup> Insbesondere soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Tourismus gestärkt sowie die Wertschöpfung nachhaltig erhöht werden.

<sup>3</sup> Der Erhaltung und Schaffung neuer Arbeitsplätze ist die notwendige Beachtung beizumessen.

~~Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Tourismus im Kanton Schaffhausen durch eine gezielte Förderung stärken und damit die Wertschöpfung im Kanton Schaffhausen nachhaltig erhöhen und zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen beitragen.~~

#### Art. 2

Wirkungsziele der Tourismusförderung sind:

Wirkungsziele

- a) Die Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur-, und Genusserlebnisregion.
- b) Die Bereitstellung von Dienstleistungen wie Internetplattformen und Tourist Offices, welche auch der einheimischen Bevölkerung dienen. ~~Die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und die Steigerung der Wertschöpfung.~~
- c) Die Information über touristische Angebote, namentlich mittels Betrieb von Internetplattformen und Tourist Offices.

### II. FÖRDERMASSNAHMEN

#### Art. 3

<sup>1</sup> Zur Erreichung der Wirkungsziele werden an eine Tourismusorganisation im Kanton Schaffhausen jährliche Förderbeiträge ausgerichtet. Diese setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden sowie aus Kurtaxen. ~~und der Beherbergungsbetriebe.~~

Förderbeiträge  
Fördermass-  
nahmen

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons und der Gemeinden werden für die Verbesserung der Wahrnehmung des Kantons Schaffhausen als attraktive Natur-, Kultur-, und Genusserlebnisregion gemäss Art. 2 lit. a sowie die Bereitstellung von Dienstleistungen gemäss Art. 2 lit. b eingesetzt.

<sup>3</sup> Die Kurtaxen sind für die Information über touristische Angebote gemäss Art. 2 lit. c zu verwenden. ~~Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe werden für die Erhöhung der Aufenthaltsdauer der Gäste im Kanton Schaffhausen und die Steigerung der Wertschöpfung gemäss Art. 2 lit. b eingesetzt.~~

## II. VORAUSSETZUNGEN FÜR FÖRDERMASSNAHMEN

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Förderbeiträge werden an eine Tourismusorganisation ausgerichtet, die

Voraussetzungen für Förderbeiträge Fördermassnahmen

- a) ein auf mindestens vier Jahre ausgerichtetes Konzept zur Erreichung Umsetzung der Wirkungsziele gemäss Art. 2 einreicht;
- b) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung des Konzepts aufweist;
- c) sich mit eigenerwirtschafteten Mitteln angemessen an der Umsetzung des Konzepts beteiligen kann;
- d) einen wesentlichen Anteil der touristischen Leistungsträger vertritt.

<sup>2</sup> Durch geeignete Publikation ist Gelegenheit zur Einreichung von Gesuchen um Ausrichtung der Beiträge zu geben.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

### Art. 5

<sup>1</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Tourismusorganisation eine jeweils auf längstens vier Jahre befristete Leistungsvereinbarung ab.

Leistungsvereinbarung

<sup>2</sup> Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Konzepts zur Erreichung Umsetzung der Wirkungsziele gemäss Art. 2 durch die Tourismusorganisation sowie die zweckbestimmte Mittelverwendung sicher und regelt die Modalitäten der Ausrichtung der Beiträge an die Tourismusorganisation sowie das Berichtswesen und das Controlling.

<sup>3</sup> Die Leistungsvereinbarung ist in geeigneter Weise zu publizieren.

## III. HÖHE DER BEITRÄGE

### Art. 6

Der Kanton entrichtet einen jährlichen Beitrag von 250'000 Franken.

Beitrag des Kantons

### Art. 7

<sup>1</sup> Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfall, Schaffhausen und Stein am Rhein entrichten jährliche Beiträge von 4 Franken pro Einwohner. Die übrigen Gemeinden entrichten jährliche Beiträge von 2 Franken pro Einwohner.

Beiträge der Gemeinden

<sup>2</sup> Die Beiträge der Gemeinden bemessen sich anhand der vom Kanton Schaffhausen jährlich publizierten Einwohnerzahlen per 31. Dezember des Vorjahres.

### Art. 8

<sup>1</sup> Der Kanton erhebt eine Kurtaxe von 2.50 Franken pro Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb. ~~Die Beherbergungsbetriebe entrichten jährliche Beiträge von 2.50 Franken pro Gast und Übernachtung. Der Beitrag kann auf den Gast überwält werden und muss in diesem Fall auf der Rechnung separat ausgewiesen werden.~~

Kurtaxe  
Beiträge der Beherbergungsbetriebe

<sup>2</sup> Als Beherbergungsbetrieb gilt, wer kommerziell Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt anbietet, wie insbesondere Hotels, Motels, Pensionen, Kurbetriebe, Ferienhäuser, Ferienwohnungen, private Fremdenzimmer, Campingplätze, Gruppenunterkünfte, Jugendherbergen, Massenlager, Bed and Breakfast-Betriebe, über Internet-Plattformen angebotene Unterkünfte und Bauernhöfe mit Übernachtungsangebot.

<sup>3</sup> Von der Kurtaxe ~~Beitragspflicht~~ ausgenommen ist die Beherbergung von Jugendorganisationen, Behindertenorganisationen und Schulklassen sowie ~~von~~ Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr. ~~12 Jahre.~~

<sup>4</sup>Veränderungen der Höhe der Kurtaxe beschliesst der Kantonsrat als Dekret.

#### ~~IV. VERANLAGUNG DER BEHERBERGUNGSBEITRÄGE~~

##### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird durch die Beherbergungsbetriebe eingezogen und ist an die vom Regierungsrat bezeichnete Stelle weiter zu leiten. ~~Die Beiträge der Beherbergungsbetriebe bemessen sich anhand der Selbstdeklaration der Beitragspflichtigen. Kommen diese der Deklarationspflicht nicht nach oder entsprechen ihre Angaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, wird die Beitragshöhe aufgrund von Erfahrungswerten festgelegt.~~ Einziehen der Kurtaxe  
Bemessungsgrundlagen

<sup>2</sup> Verletzen Beherbergungsbetriebe vorsätzlich oder fahrlässig ihre Pflichten, unterliegen sie einer Strafabgabe. Diese wird vom zuständigen Departement festgesetzt und beträgt mindestens das Doppelte und höchstens das Vierfache der von der Pflichtverletzung betroffenen oder von einem vergleichbaren Betrieb im gleichen Zeitraum eingezogenen Kurtaxen. ~~höchstens das Doppelte der gemäss Abs. 1 festgelegten jährlichen Beiträge.~~

<sup>3</sup> Als Pflichtverletzungen gelten ~~das die~~ unterlassene oder mangelhafte ~~Einziehen Deklaration,~~ die Auskunftsverweigerung oder ~~das nicht vollständige Weiterleiten der Kurtaxen die Nichtbezahlung der Abgabe~~ innert dreier Monate trotz vorheriger schriftlicher Mahnung.

##### **Art. 10**

~~Die Veranlagung der Beherbergungsbeiträge wird durch die Tourismusorganisation vorgenommen.~~ Zuständigkeit

##### **Art. 1011**

Personen, die mit dem Einziehen und Weiterleiten der Kurtaxe ~~der Erhebung der Beherbergungsbeiträge~~ betraut sind, sind zur Verschwiegenheit über die Angaben der Abgabepflichtigen verpflichtet. Schweigepflicht

#### **IV. TOURISMUSFÖRDERUNGSFONDS**

##### **Art. 11**

<sup>1</sup> Kommt keine Leistungsvereinbarung mit einer Tourismusorganisation zustande, ist der Regierungsrat für die Aufrechterhaltung der Verfolgung der Wirkungsziele gemäss Art. 2 verantwortlich. Tourismusförderungs-fonds

<sup>2</sup> Der Regierungsrat errichtet dazu einen Fonds gemäss Art. 23 Finanzhaushaltsgesetz für die Kurtaxen sowie die Beiträge des Kantons und der Gemeinden und betraut eine Dienststelle mit der zweckbestimmten Verwendung der Mittel. Der Regierungsrat kann auch Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe betrauen.

<sup>3</sup>Näheres regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

## V. RECHTSPFLEGE

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Veranlagung der Kurtaxe durch die Beherbergungsbetriebe ~~Beherbergungsbeiträge und allfälliger Strafabgaben durch die Tourismusorganisation~~ kann mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden. Rechtspflege

<sup>2</sup> Rekursentscheide des zuständigen Departements können mit Beschwerde beim Obergericht als Verwaltungsgericht angefochten werden. Rekurse an den Regierungsrat sind ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Im Übrigen sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes anwendbar.

### Art. 13

<sup>1</sup> Verwendet die Tourismusorganisation die Förderbeiträge nicht gemäss Leistungvereinbarung, fordert das zuständige Departement diese im Umfang der Zweckentfremdung zurück. Zweckentfremdung

<sup>2</sup> Die zurückerstatteten Förderbeiträge fließen in einen Fonds im Sinne von Art. 11. ~~werden anteilmässig auf künftige Beiträge angerechnet.~~

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 14

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht ~~der obligatorischen Volksabstimmung. dem Referendum.~~ Inkrafttreten

<sup>2</sup> ~~Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.~~

<sup>3</sup> Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: